

101-2001

Friedhofsordnung

für den konfessionellen Friedhof von Tschagguns,
erlassen auf Grund des § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969,
gem. Gemeindevertretungsbeschluß vom 15. 11. 2001

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

1. Die r. k. Pfarrkirche ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in EZI. 366 GB Tschagguns zu deren Gutsbestand unter anderem auch das Grundstück Nr. 1 im Ausmaß von 2698 m² gehört.
2. Die obgenannte Grundparzelle ist Friedhofszwecken gewidmet.
3. Die Gemeinde Tschagguns hat mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 20. 2. 1962 die Verwaltung des Friedhofes übernommen.
4. Unter Friedhofsverwaltung sind die im Bestattungsgesetz und im Gemeindegesetz bestimmten Gemeindeorgane zu verstehen.

§ 2

An Grabstätten können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3

1. Der Friedhof ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Begräbnisstätte für die verstorbenen Personen des Gemeindegebietes Tschagguns, sofern von der Friedhofverwaltung keine andere Anordnung getroffen wird.
2. Die Bestattung von nicht in Tschagguns wohnhaften Personen kann von der Friedhofverwaltung bewilligt werden.

§ 4

Für den Friedhof ist ein Bestattungsbuch zu führen. In das Bestattungsbuch sind Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungsdatum so wie die letzte Anschrift des Bestatteten einzutragen.
Die Lage der einzelnen Grabstätten ist in einem Friedhofsplan zu verzeichnen.

§ 5

1. Bestattungen und Enterdigungen dürfen nur auf Grund eines Totenscheines bzw. einer Enterdigungsgenehmigung, den die Friedhofverwaltung an die Leichenbestattungsunternehmen oder an die Angehörigen des zu Bestattenden oder Enterdigenden ausfolgt, vorgenommen werden.
2. Begräbnis- und Enterdigungsscheine dürfen von der Friedhofverwaltung nur ausgefolgt werden, wenn die sanitätspolizeilichen sowie die nach dieser Friedhofordnung verlangten Voraussetzungen für die Bestattung oder Enterdigung gegeben sind.
3. Gräber dürfen erst bei Vorliegen des Begräbnis- oder Enterdigungsscheines freigegeben (geöffnet) werden.

§ 6

1. Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind gleichfalls zu versargen.
2. Urnen sind in einem amtlich verschlossenen Behältnis beizusetzen. Die Beisetzung von Urnen ist rechtlich der Bestattung einer Leiche gleichzusetzen.

§ 7

1. Die Mindestruhefrist für eine Leiche beträgt bei allen Grabstellen 18 Jahre.
2. Bei Bestattung eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren kann in einer Grabstelle mit Genehmigung der Friedhofverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist eine neuerliche Bestattung vorgenommen werden.
3. Die Beisetzung einer Urne hat auf die weitere Belegbarkeit einer Grabstelle keinen Einfluss.
4. Die Friedhofverwaltung kann vor Ablauf der Ruhefrist eine Wiederbelegung gestatten, wenn der frühere Sarg in einer Mindestdtiefe von 2.40 m versenkt wurde.

§ 8

Bei der Enterdigung einer Leiche sind die diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 9

Werden Grabflächen für öffentliche Zwecke (Friedhofanlagen, Wege usw.) benötigt, so kann die Friedhofverwaltung, bzw. die r. k. Pfarrkirche die Verlegung dieser Grabstätten und die Umbettung der Leichen auf ihre Kosten vornehmen. Sie hat Ersatzgräber zu stellen, auf die die bestehenden Rechte übergehen.

§ 10

Der Friedhof kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgelöst werden, wenn die letzte Bestattung mindestens 20 Jahre zurückliegt, für die Aufrechterhaltung der Anlage kein Bedarf besteht oder die Anlage den Anforderungen nicht mehr entspricht.

II. Einteilung des Friedhofes, Arten und Ausmaße der Gräber:

§ 11

1. Der Friedhof ist in Grabfelder einzuteilen. Die Einteilung sowie eine allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
2. Für den Friedhof ist ein Friedhofplan angelegt, in dem die Grabfelder eingezeichnet und fortlaufend numeriert sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.

Art der Grabstätten:

§ 12

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber.Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden und der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und bei denen eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist. Familiengräber sind Grabstätten in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können.
2. Die Ausmaße einer Grabstelle betragen 2.40 x 1.20 m. Bei einer Doppelgrabstelle beträgt das Ausmaß 2.40 x 1.60 m.
3. Die Tiefe eines Grabes beträgt 3.10 m (dreifache Beerdigungstiefe), 2.40 m (doppelte Beerdigungstiefe) für die erste und 1.70 m für die zweite Beerdigung. Bei Kindern bis zu 10 Jahren richtet sich die Grabtiefe nach deren Größe und Alter, doch darf sie in keinem Falle geringer als 1 m sein.
4. Beisetzungen von Metallsärgen und Metalleinsätzen haben grundsätzlich in einer Tiefe von 2.40 m zu erfolgen.

§ 13

1. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Grab oder auf Umbestattung, in ein anderes.
2. Der Erwerb einer Doppelgrabstelle und größer bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofverwaltung.

§ 14

1. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung.
2. In einem Grab können innerhalb der Ruhefrist nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, sowie Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades.
3. Ober die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Grabbenutzungsberechtigte und die Friedhofverwaltung.

§ 15

1. Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstättenart besteht nicht.
2. Das Benützungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seine Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden. Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
3. Das Benützungsrecht an Familiengräbern kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Bezahlung der vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Es erlischt nach 18 Jahren der letzten Beisetzung. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, eine Grabstätte nach Ablauf des Benützungsrechtes wieder an den früheren Benutzungsberechtigten oder dessen Angehörige zu vergeben.
4. Wird das Benützungsrecht mehreren Personen zugewiesen oder geht es an mehrere Personen über, so haben die Benutzungsberechtigten innerhalb einer vom Bürgermeister festzulegenden Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Bürgermeister durch Bescheid einen der Benutzungsberechtigten zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 16

1. Der im Gräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Gemeinde Tschagguns gegenüber berechtigt und verpflichtet und auch zur

Stellung von Anträgen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen oder die Verlegung einer Leiche betreffen, ermächtigt.

2. Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.

§ 17

Das Benützungsrecht beginnt mit der Aushändigung des Grabstättenzuweisungsbescheides an den Berechtigten.

IV. Erlöschen des Benützungsrechtes:

§ 18

Das Benützungsrecht an einem Grab erlischt:

1. Wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um eine Verlängerung angesucht wird. Der Berechtigte ist ein halbes Jahr vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich aufmerksam zu machen.
2. Wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofordnung nachzukommen.
3. Wenn keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie vorhanden sind.
4. Mit der Auflassung des Friedhofes.

Unabhängig der Bestimmungen unter Ziffer 1. bis 4. kann ein Grab nach Ablauf der Ruhefrist im Ermessen der Friedhofsverwaltung aufgelassen werden, wenn keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie in Tschagguns wohnhaft sind.

§ 19

1. Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsansprüche der Gemeinde Tschagguns zur freien Verfügung anheim.
2. Grabdenkmäler, Grabeinfassungen und sonstige Grabgegenstände sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen. Andernfalls hat die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstätte, vom Friedhof zu entfernen. Dasselbe gilt auch, wenn Grabdenkmäler samt Zubehör ohne Erlöschen des Benützungsrechtes entfernt bzw. ausgewechselt werden.

V. Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten:

§ 20

1. Über jeder besetzten Grabstätte ist ein Kreuz oder ein anderes passendes Grabdenkmal zu errichten.
2. Grabdenkmäler und Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und nach deren Angaben errichtet werden.

§ 21

1. Als Material für Grabdenkmäler kommen insbesondere Naturstein, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz in Betracht.
Die Grabdenkmäler müssen sich in das Gesamtgepräge des Friedhofteiles einfügen. Material, Größe, Form und Farbe müssen aufeinander abgestimmt sein.
2. Die Inschrift hat sinnvoll und einfach zu sein. Die Schrift hat sich in Größe und Type dem Ausmaß und Werkstoff des Grabmales anzupassen.
3. Grabmale sowie Grabinschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind verboten.

§ 22

1. Grabdenkmäler müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
2. Die Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie zueinander stehen.
3. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.
4. Die Grabeinfassung darf nicht länger als 1.20 m und nicht breiter als 0.80 m (äußerer Rand 1.20 x 0.80) für ein Einfachgrab und für ein Doppelgrab 1.20 x 1.20 m, für ein Dreifachgrab 1.20 x 2.00 m sein. Die Grabeinfassung darf nicht höher als 10 cm ab Bodenfläche sein.

§ 23

1. Jedes besetzte Grab soll innerhalb der Einfassung mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen sein. Bei der Pflanzenauswahl ist auf die Erzielung einer ruhigen Gesamtwirkung Bedacht zu nehmen.
2. Das Pflanzen von größeren Sträuchern an den Grabstätten ist nicht gestattet. Kleinere Sträucher sind innerhalb der Grabstätte insoweit zulässig, als sie nicht die Nachbargräber belästigen, den leichten Zugang zu den dahinterliegenden Grabstätten beeinträchtigen und eine Höhe von 1.20 m nicht überschreiten.

3. Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter ist verboten. Desgleichen dürfen Papier und Perlkranze sowie Kunstblumen nicht als Grabschmuck verwendet werden.

§ 24

Jede Grabstätte einschließlich der Weganteilfläche ist von den Benützungsberechtigten oder Angehörigen gut zu pflegen und stets in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Insbesondere sind Unkraut, vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen.

§ 25

Der Abraum von Gräbern (Blumen, Kränze, Unkraut etc.) darf nur an der von der Friedhofverwaltung bestimmten Stelle abgelagert werden.

§ 26

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 29 und anderer Vorschriften dieser Friedhofordnung kann die Friedhofverwaltung verlangen daß:

- a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwahrlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt,
- b) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert,
- c) Gräberschmuck, der den Vorschriften widerspricht, beseitigt werden.

Wird diesem Verlangen nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so kann die Friedhofverwaltung die verlangten Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten selbst durchführen.

§ 27

Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

§ 28

Die Gemeinde Tschagguns übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Grabstätten und deren Ausstattung durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen.

§ 29

Übertretungen dieser Friedhofordnung werden gem. § 60 Bestattungsgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 30

Die Friedhofsgebühren werden im Rahmen des jährlich zu beschließenden Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 31

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und die hierfür ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 32

Die Friedhofordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Alle bisher erlassenen Friedhofsordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister